gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

Registriernummer <sup>2</sup> BW-2014-000121015

Gültig bis: 22.07.2024 (oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")



Gebäude						
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Altbau Nichtwohngebäude					
Adresse	Schmidener Straße 229, 70374 Stutt	tgart				
Gebäudeteil	Ganzes Gebäude, beheizte Bereiche	e				
Baujahr Gebäude	1985	"III THE PARTY OF				
Baujahr Wärmeerzeuger	2010					
Nettogrundfläche	845 m²					
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Erdgas H					
Erneuerbare Energien	Art: keine, ggf. anteilig über Biogas Ve	erwendung:				
Art der Lüftung/Kühlung³	<ul><li>✓ Fensterlüftung</li><li>☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung</li><li>☐ Schachtlüftung</li><li>☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung</li></ul>					
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<ul> <li>□ Neubau</li> <li>□ Modernisierung</li> <li>□ Aushangpflicht</li> <li>□ Vermietung/Verkauf</li> <li>□ Sonstiges (freiwillig)</li> </ul>					
Hinweise zu den Angaben ü	ber die energetische Qualit	tät des Gebäudes				
Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des <b>Energiebedarfs</b> unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des <b>Energieverbrauchs</b> ermittelt werden. <b>Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche.</b> Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).						
Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse werden auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EvEV zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen - siehe Seite 5).						
	(Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf <b>Seite 3</b> dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf					
Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durc	h 🗆 Eigentümer	✓ Aussteller				

## Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

			٠.		
Αı	us	st	el	ler	

**IBB** 

Ingenieurbûro für Bauphysik Ltd. & Co. KG
Beratungs- und DIN-Messdienstleistungen
Neckarlaistrasse 96 Tal. 0711-5181490
70735 erilbach Fax 0711-5181492
www.lbauphysik de info@bbauphysik

IBB Ingenieurbüro für Bauphysik Ltd. & Co. KG Harald Maier, Dipl.-Bauphysiker (FH) Neckartalstraße 36 70736 Fellbach

23.07.2014

Ausstellungsdatum

MAHE

Unterschrift des Ausstellers

<sup>1</sup>Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV

<sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

<sup>3</sup>Mehrfachangaben möglich

<sup>4</sup>bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

<sup>5</sup>Nettogrundfläche ist im Sinne der EnEV ausschließlich der beheizte/gekühlte Teil der Nettogrundfläche

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

### Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer <sup>2</sup> BW-2014-000121015

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")



Primärenergi	ebedarf						
_					CO <sub>2</sub> -Emissi	onen <sup>3</sup>	66
			_	märenergie 64 kWh/(m².a	ebedarf diese	es Gebäude	es
0	90	180	270	360	450	540	≥620
EnEV-Anfo Neubau (Ve	rderungswert ergleichswert)	↑ ↑ Er	nEV-Anforder odernisierter	ungswert Altbau (Vergl	leichswert)		
Anforderungen gemäß E Primärenergiebedarf	nEV <sup>4</sup>				ergiebedarfsbere fahren nach Anlage 2		
_	Nh/(m²⋅a) Anfor	derungswert	kWh/(m	_	fahren nach Anlage 2		
Mittlere Wärmedurchgangs			eingeh	_	einfachungen nach §		
Sommerlicher Wärmeschu	tz (bei Neubau)		eingeh	alten 📙 Vere	einfachungen nach A	nlage 2 Nummer 2	2.1.4 EnEV

Endenergiebedarf									
_	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²⋅a) für								
Energieträger	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung <sup>5</sup>	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt			
Strom	1,2	0,0	21,3	0,0	0,0	22,4			
Erdgas	212,3	0,0	0,0	0,0	0,0	212,3			

Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 212 kWh/(m²-a)

Endenergiebedarf Strom [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 22 kWh/(m²-a)

Gebäudezonen

# Angaben zum EEWärmeG 6 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) 0 % Art: Deckungsanteil: 0 % Ersatzmaßnahmen 7 Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt. Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
1	Zone 1 = Hauptnutzung Büroflächen	644	76,21
2	Zone 2 = Flure, Treppenhaus	156	18,46
3	Zone 3 = Sanitärräume	45	5,33
4			
5			
6			
7			

## Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert

Verschärfter Anforderungswert

☐ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um

Primärenergiebedarf:

Primärenergiebedarf:

weitere Zonen in Anlage

kWh/(m2-a)

kWh/(m2-a)

<sup>1</sup>siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises tz 1 Satz 3 EnEV <sup>5</sup>nur Hilfsenergiebedarf

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

Erfasst	er Energiev	erbrauch	n des Ge	baudes	_	ımmer wurde bear		.5
Endene	rgieverbrau	ıch						
								_
4								
4								
☐ Warmwa	sser enthalten							
1								
4								
Der Wert e	nthält den Stron	nverbrauch f	ür					
Zusatzh	eizung Wa	armwasser	Lüftung	eingebaut	e Beleuchtung	Kühlung		Sonstiges
	chserfassun	g - Heizuı			ı	ı		
Zeitr		nergieträger <sup>4</sup>	Primär- energie- faktor	Energieverbrauch Wärme [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor	Energieverbrauch Strom [kWh]
Primären	nergieverbra	uch diese	s Gebäud	des				kWh/(m²-a)
Gebäud	lenutzung		Vorgloi	chswerte <sup>3</sup>		erungen zu en zur Ermittlung		
	udekategorie/ Nutzung	Flächen- anteil	Heizung und Warmwasser	Strom	werten ist di Die Werte si beheizte/gel	urch die Energiesp ind spezifische We kühlte Nettogrund	parverordnung erte pro Quad fläche. Der ta	g vorgegeben. Iratmeter tsächliche
					Energieverb des Witterur	rauch eines Gebä ngseinflusses und	udes weicht i sich ändernd	nsbesondere wegen en Nutzerverhaltens

von den angegebenen Kennwerten ab.

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

## **Empfehlungen des Ausstellers**

Registriernummer <sup>2</sup> BW-2014-000121015

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")



Emp	Encode blue near true le stan a Continent Madawinia muna								
	Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung								
	ahmen zur kostengünstige ohlene Modernisierur		Energieeffizienz sind	□ möglich		✓ nicht n	nöglich		
Lilibi	omene wodermolerur			empfohler	)	(freiwillige A	Ingahan)		
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahme einzel	enbeschreibung in nen Schritten	in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie		
□ Hinwe	weitere Empfehlunger			ah dar lafarmat	ion				
піпме	Sie sind nur kurz	gefasste Hinweise	las Gebäude dienen lediglic und kein Ersatz für eine Er	nergieberatung					
Gena	uere Angaben zu den E erhältlich bei/unter:	Empfehlungen	Angabe hier nicht relevan	nt					
Eraż	inzende Erläuter	ungen zu den	Angaben im Energ	ijeausweis	(Ang	aben freiwillig)			
9.		go = a aoi	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		(,9	a.com more ming)			

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

#### Erläuterungen



#### Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 7 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

#### Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

#### **Energiebedarf - Seite 2**

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

#### Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen der EnEV an, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach dem Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "EnEV Anforderungswert modernisieter Altbau" (140 % des "EnEV Anforderungswerts Neubau").

#### Wärmeschutz - Seite 2

Die EnEV stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

#### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

#### **Endenergiebedarf - Seite 2**

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

#### Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

#### **Endenergieverbrauch - Seite 3**

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach der EnEV. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

#### Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

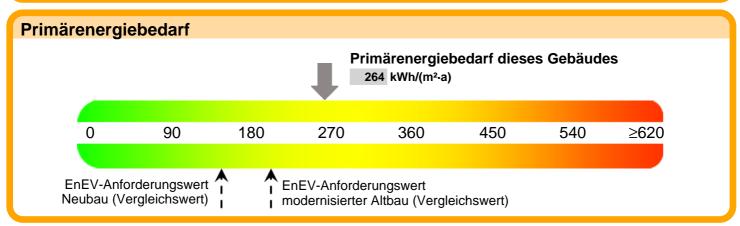
gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

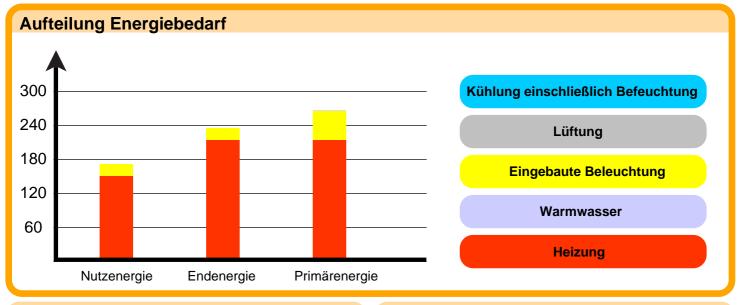
Registriernummer <sup>2</sup> BW-2014-000121015

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

Aushang

Gebäude		
Hauptnutzung/ Gebäudekategorie	Altbau Nichtwohngebäude	
Adresse	Schmidener Straße 229, 70374 Stuttgart	
Gebäudeteil	Ganzes Gebäude, beheizte Bereiche	
Baujahr Gebäude	1985	THE PARTY OF THE P
Nettogrundfläche	845	WOH
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Erdgas H	
Erneuerbare Energien	Art: keine, ggf. anteilig über Biogas Verwendung:	





Aussteller

Ingenieurbūro für Bauphysik Ltd. & Co. KG Beratungs- und DIN-Messdienstleistungen ckartalatrasse 36

Gültig bis: 22.07.2024

Tel. 0711-5181490 Fax 0711-5181492 info@ibbauphysik.de

IBB Ingenieurbüro für Bauphysik Ltd. & Co. KG Harald Maier, Dipl.-Bauphysiker (FH) Neckartalstraße 36 70736 Fellbach

23.07.2014

Ausstellungsdatum

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV <sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang <sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der nachträglich einzusetzen.